

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV)



## I. Ablesung (§11 StromGKV und GasGKV)

- a. Der Kunde liest zu Lieferbeginn und zum Ende des Abrechnungsjahres oder bei einem Lieferantenwechsel seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums der SWR. schriftlich mit. Eine besondere Aufforderung durch die SWR. bedarf es hierzu nicht. Im Dezember des Abrechnungsjahres werden durch die SWR. entsprechende Ablesekarten versandt.
- b. Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß §8 Abs. 2 StromGKV oder GasGKV, so hat dies schriftlich zu erfolgen

## II. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV und GasGKV)

Erweiterungen und Änderungen an der Kundenanlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWR. mitzuteilen, wenn sich dadurch wesentlich veränderte Verbrauchswerte ergeben.

## III. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV und GasGKV)

Die SWR. erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. des Monats von Februar bis Dezember. Die stichtagsbezogene Jahresrechnung 01.01. – 31.12. erfolgt im Januar des nächsten Jahres.

## IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV und GasGKV)

Der Kunde hat die Möglichkeit am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge oder Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

## V. Bonität

Der Kunde willigt ein, dass die SWR. ggf. vor Vertragsabschluss und ggf. während der Dauer des Vertrages zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Bürgel, Creditreform) einholen darf.

## VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV und GasGKV)

- a. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWR. angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- b. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkassogang	35,00 €
Unterbrechung der Versorgung	39,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	51,17 € *)

\*) Inkl. der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%

- c. Die SWR. behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen
- d. Der Kunde hat der SWR. anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

## VII. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

## VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.